

Ablichtung

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Teisnach folgende

Satzung

**zur Änderung der Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Grünanlagen vom 31.10.2003:**

§ 1 Änderung der Satzung

Bei § 2 Abs. 3 werden die folgenden Buchst. j) und k) angefügt:

„j) die Verunreinigung der Anlagen, Wege und Flächen durch Tiere (z.B. Hundekot),

k) das Abspielen von lauter Musik.“

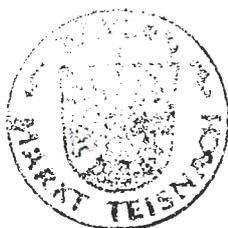
§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Teisnach, 30.04.2004



Röhl
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die vom Marktgemeinderat Teisnach am 29.04.2004 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen wurde am 30.04.2004 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 04.05.2004 durch Niederlegung in der Gemeindekanzlei, Zimmer-Nr. 7, Prälat-Mayer-Platz 5, Teisnach. Hierauf wurde hingewiesen durch Anzeige in der Tageszeitung „Viechtacher Bayerwald-Bote“ vom 04.05.2004.

Teisnach, 17.05.2004
Markt Teisnach



Röhl
1. Bürgermeisterin

